

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamnt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.01.2020

Geschäftszeichen:

II 13-1.33.47-836/7

**Nummer:**

**Z-33.47-836**

**Geltungsdauer**

vom: **16. Januar 2020**

bis: **7. Dezember 2021**

**Antragsteller:**

**Saint-Gobain Weber GmbH**

Schanzenstraße 84

40549 Düsseldorf

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Wärmedämm-Verbundsysteme mit angeklebten Dämmplatten**

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 100-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"**

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B 200-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS"**

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-L, -MW-L Speedy"**

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-L, -MW-L Speedy"**

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 100-MW-P"**

**"weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A 200-MW-P"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 18 Seiten und sieben Anlagen mit 14 Blatt.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine  
bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-33.47-836 vom 20. Juli 2017. Der  
Gegenstand ist erstmals am 16. August 2006 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind die Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) mit den Handelsbezeichnungen "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem B 100-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS", "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem B 200-PS, -PS Speedy, -PS Silence Speedy WDVS", "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem A 100-MW-L, MW-L Speedy", "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem A 200-MW-L, MW-L Speedy", "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem A 100-MW-P" und "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem A 200-MW-P". Sie bestehen aus am Untergrund angeklebten Dämmplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder Mineralwolle, die ggf. zusätzlich mechanisch befestigt werden, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung.

Die WDVS unterscheiden sich bezüglich der Kombination der Unterputze und der Schlussbeschichtungen.

Ergänzend sind Haftvermittler als Komponenten des WDVS möglich. Die Dämmplatten dürfen bei angeklebten WDVS mit EPS und Mineralwolle-Lamellen zusätzlich mit geeigneten mechanischen Befestigungsmitteln konstruktiv fixiert werden.

Die Dämmplatten aus Mineralwolle-Platten sind mechanisch befestigt und zusätzlich angeklebt.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Der Zulassungsgegenstand darf auf Außenwänden im Holzbau verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Bauart des WDVS mit den Bestimmungen, wie es im Werk (z.B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle aus diesen genannten Komponenten herzustellen ist.

Der Untergrund muss eben, trocken, fett- und staubfrei sein und für geklebte WDVS mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm<sup>2</sup> aufweisen. Die dauerhafte Verträglichkeit eventuell vorhandener Beschichtungen mit dem Klebemörtel ist zu prüfen.

Die Bauart darf auf genormten oder allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Untergründen (Plattenwerkstoffen) und als dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2<sup>1</sup>, Abschnitt 5.2.1.2 f von Außenwände im Holzbau, die nach DIN EN 1995-1-1<sup>2</sup> in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA<sup>3</sup> bemessen und ausgeführt sind, angewendet werden.

Unebenheiten bis 1 cm/m dürfen überbrückt werden; größere Unebenheiten müssen mechanisch egalisiert werden.

Der Bescheid basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf den Bescheid auswirken, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung des Bescheids erforderlich ist.

- |   |                            |  |
|---|----------------------------|--|
| 1 | DIN 68800-2:2012-02        | Holzschutz – Teil 2; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau   |
| 2 | DIN EN 1995-1-1:2010-12    | Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regelungen für den Hochbau   |
| 3 | DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 | Nationaler Anhang – Nationale festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regelungen für den Hochbau |

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Komponenten

##### 2.1.1.1 Klebemörtel

Für die Befestigung der Dämmstoffe müssen die Klebemörtel "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 303", "weber.therm 304", "weber.therm 370", "weber.therm retec 700", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS", "maxit multi 300", "weber.therm 309" oder "maxit multi 272" verwendet werden.

##### 2.1.1.2 Dämmstoffe

Einer der folgenden Dämmstoffe ist zu verwenden:

###### a) EPS-Platten

Als Dämmstoffe müssen die expandierten Polystyrol-Platten (EPS) gemäß folgender Tabelle mit den Abmessungen 1000 mm x 500 mm verwendet werden. Sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

Eigenschaft Bezeichnung	Dicke in [mm]	Rohdichte in [kg/m <sup>3</sup> ]
"weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau"	60 - 200	13 - 21
"weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau/grau"	60 - 200	14 - 21
"weber.therm EPS 034 Fassade standard, grau"	60 - 200	13 - 21
"weber.therm EPS 035 Fassade standard, weiß"	60 - 200	14 - 25
"weber.therm EPS 040 Fassade standard, weiß"	60 - 200	13 - 25
"weber.therm EPS 032e Fassade standard, grau"	80 - 200	14 - 20
"weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau"	80 - 200	14 - 21
"weber.therm EPS 035e Fassade standard, weiß"	60 - 200	20 - 26

Alle Dämmplatten außer die Dämmplatte "weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau/grau" dürfen auf der dem Untergrund zugewandten Oberfläche eine sägezahnähnliche Struktur ("speedy Fräsung") aufweisen. Die Geometrie der Profilierung muss mit den hinterlegten Angaben übereinstimmen.

b) Mineralwolle-Platten

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Platten "weber.therm MW 035 Fassade standard" oder "weber.therm MW 035 Fassade express" verwendet werden. Es sind Mineralwolle-Platten mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet in Plattenebene und sie weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

b1) "weber.therm MW 035 Fassade standard"

Die Mineralwolle-Platten setzen sich aus einer verdichteten Deckschicht und einer Unterschicht zusammen. Die Dämmplatten "weber.therm MW 035 Fassade standard" haben eine Dicke von 80 mm bis 200 mm einzuhalten. Das maximale Plattenformat beträgt 800 mm x 625 mm. Die Mineralwolle-Dämmstoffe sind werkseitig mit einer Haftbrücke auf einer oder beiden Seiten beschichtet. Bei einseitiger Beschichtung der Platten ist immer die dem Untergrund zugewandten Seite (Unterschicht) beschichtet.

b2) "weber.therm MW 035 Fassade express"

Die Mineralwolle-Platten setzen sich aus einer verdichteten Deckschicht und einer Unterschicht zusammen. Die Dämmplatten "weber.therm MW 035 Fassade express" haben eine Dicke von 60 mm bis 200 mm einzuhalten. Das maximale Plattenformat beträgt 415 mm x 800 mm. Die Mineralwolle-Dämmstoffe sind werkseitig mit einer Haftbrücke auf einer oder beiden Seiten beschichtet. Bei einseitiger Beschichtung der Platten ist immer die dem Untergrund zugewandten Seite (Unterschicht) beschichtet.

c) Mineralwolle-Lamellen

Als Dämmstoffe müssen die Mineralwolle-Lamellen "weber.therm MW 041 Fassade speedy" verwendet werden. Es sind Mineralwolle-Lamellen mit Mineralfasern hauptsächlich ausgerichtet senkrecht zur Plattenebene mit den Abmessungen von 1200 mm x 200 mm und einer Dicke von 60 - 200 mm.

Die Mineralwolle-Lamellen sind auf beiden Seiten beschichtet.

### 2.1.1.3 Befestigungsmittel

Zur Befestigung der Dämmplatten am Untergrund müssen als Befestigungsmittel die Holzschraube "weber.therm Schraubbefestiger" (ejotherm STR H A 2) verwendet werden.

### 2.1.1.4 Bewehrungen

Als Bewehrungen müssen die beschichtete Textilglas-Gittergewebe "weber.therm 310", "maxit Armierungsgewebe PS", "weber.therm 311" oder "maxit Armierungsgewebe MW" verwendet werden.

### 2.1.1.5 Unterputze

Als Unterputze müssen die mit den Klebemörteln nach Abschnitt 2.1.1.1 identischen Produkte "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 302", "weber.therm 303", "weber.therm 304", "weber.therm retect 700", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS" oder "maxit multi 300" verwendet werden.

Alternativ sind als Unterputze die Produkte "maxit multi 276 E", "maxit multi 276 F" oder "weber.therm 377" zu verwenden.

### 2.1.1.6 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "weber.prim 403" oder "maxit Edelputz Haftgrund" verwendet werden.

### 2.1.1.7 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in den Anlagen 2.1 bis 2.5 aufgeführten Produkte verwendet werden.

### 2.1.1.8 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile wie z. B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden. Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein.

### 2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS entspricht Anlage 1. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach Abschnitten 2.1.1.1 sowie 2.1.1.5 bis 2.1.1.7. sind den Anlagen 2.1 bis 2.5 zu entnehmen.

#### 2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

##### 2.1.2.1.1 WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS trägt charakteristischen Einwirkungen aus Wind bis  $w_{ek} = -2,2 \text{ kN/m}^2$  für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

##### 2.1.2.1.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Das angeklebte WDVS mit Dämmstoffen nach Abschnitt 2.1.1.2 c) trägt die charakteristischen Einwirkungen aus Wind bis  $w_{ek} = -2,2 \text{ kN/m}^2$  ab. Das mechanisch befestigt und zusätzlich angeklebte WDVS mit Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.2 b1) und b2) trägt die charakteristischen Einwirkungen aus Wind bis zu  $w_e = -2,2 \text{ kN/m}^2$  in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Befestigungsmittel-Kombination gemäß Anlagen 5.1 bis 5.3 für den in Abschnitt 1 dieses Bescheids genannten Verwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

#### 2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Der Nachweis des Feuerwiderstandes von Außenwänden unter Berücksichtigung des WDVS ist nicht Gegenstand dieses Bescheids. Die Erfüllung der Anforderungen an den Feuerwiderstand der raumabschließenden Außenwand gemäß der jeweiligen Landesbauordnung wird vorausgesetzt.

##### 2.1.2.2.1 Brandverhalten des WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B..." nach Anlage 2.1 bis 2.3 mit EPS-Platten erfüllt je nach Ausführung die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1<sup>4</sup>, Abschnitt 6.1 bzw. an Baustoffe der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1, Abschnitt 6.2.

##### 2.1.2.2.2 Brandverhalten des WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Die WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-L" und "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-P" nach Anlage 2.4 bzw. 2.5 erfüllen die Anforderungen an Baustoffe der Klasse A2, s1, d0 nach DIN EN 13501-1<sup>5</sup>.

4	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteile – Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
5	DIN EN 13501-1: 2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

### 2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_B$  bzw. die Wasserdampf-Diffusionszahl anzusetzen:

Bezeichnung Dämmstoff	Bemessungswert $\lambda_B$ in [W / (m <sup>2</sup> ·K)]	Wasserdampf-Diffusionszahl $\mu$
<b>EPS Platten</b>		
"weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau"	0,032	30 – 70
"weber.therm EPS 032 Fassade standard, grau/grau"	0,032	
"weber.therm EPS 034 Fassade standard, grau"	0,034	
"weber.therm EPS 035 Fassade standard, weiß"	0,035	
"weber.therm EPS 040 Fassade standard, weiß"	0,040	
"weber.therm EPS 032e Fassade standard, grau"	0,032	
"weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau"	0,034	
"weber.therm EPS 035e Fassade standard, weiß"	0,035	
<b>Mineralwolle-Platten</b>		
"weber.therm MW 035 Fassade standard"	0,035	1
"weber.therm MW 035 Fassade express"	0,035	
<b>Mineralwolle-Lamellen</b>		
"weber.therm MW 041 Fassade speedy"	0,041	

Für den Feuchteschutz sind die  $w$ - und  $s_d$ -Werte für die Unterputze und Schlussbeschichtungen ggf. mit den Haftvermittlern gemäß Anlage 3.1 bis 3.2 dieses Bescheids zu berücksichtigen.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Die Herstellung des WDVS aus den Komponenten erfolgt im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle.

### 2.2.2 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.



### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der § 21(4) MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und die zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung oder dem Beipackzettel/Lieferschein der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

## 2.3 Übereinstimmungsbestätigung

### 2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Antragsteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>6</sup> enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsnamen des Bauproduktes und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

<sup>6</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der von diesem Bescheid geregelten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle vom Antragsteller, sowie ggf. in Auszügen dem Hersteller oder Lieferanten zur Verfügung gestellt wird.



- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen, sind Proben nach dem Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan<sup>6</sup> enthalten und die somit Bestandteil der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

### **3.1 Planung und Bemessung**

#### **3.1.1 Standsicherheit**

##### **3.1.1.1 Nachweisführung**

Der Nachweis der Standsicherheit des Genehmigungsgegenstandes der Bauart WDVS ist auf der Grundlage der charakteristischen Einwirkung aus Wind bzw. der Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind im Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.2 genannten WDVS bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Der Bemessungswert des Auszieh Widerstandes und die Mindesteinbindetiefe des Befestigungsmittels im Verankerungsgrund (Wand) sowie mögliche Verwendungsbeschränkungen sind dem Eignungsnachweis der Anlage 4 zu entnehmen.

Zusätzlich gelten für das mechanisch befestigte und zusätzlich angeklebte WDVS mit Mineralwolle-Dämmplatten gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b) folgende Bestimmungen:

Für die Mindestanzahl der Befestigungsmittel für die Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b2) gilt Anlage 5.1.

Bei Verwendung von Dämmstoff-Befestigungsmittel-Kombinationen mit Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b1) und gemäß der Anlagen 5.2 und 5.3 sind die zugehörigen Befestigungsmittelbilder zu verwenden und die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

- 1.)  $w_{ek} \leq$  Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind gemäß der Anlagen 5.2 und 5.3  
Die Anzahl der Befestigungsmittel  $n$ , mit der diese Gleichung erfüllt ist, ist in Bedingung 2.) zu verwenden.
- 2.)  $w_{ed} \leq F_{ax,90Rd} \cdot n$   
dabei ist

$$w_{ed} = \gamma_F \cdot w_{ek}$$

mit

$w_{ed}$ : Bemessungswert der Beanspruchung aus Wind

$w_{ek}$ : charakteristische Einwirkung aus Wind

$F_{ax,90Rd}$ : Bemessungswert des Auszieh Widerstandes des Befestigungsmittels gemäß den Eignungsnachweisen

$\gamma_F$ : 1,5 (Sicherheitsbeiwert für die Einwirkungen aus Wind)

$n$ : Anzahl der Dübel je  $m^2$

Sofern nicht anders angegeben, gilt für die Anordnung der Befestigungsmittel der Anhang A der Norm DIN 55699<sup>7</sup> bzw. sinngemäß die Befestigungsbilder in den Anlagen 5.2 bis 5.3.

### 3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen angewendet werden.

### 3.1.2 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dürfen die im Abschnitt 1 genannten Außenwände der Gebrauchsklasse 0 (GK 0) nach DIN 68800-1<sup>8</sup> zugeordnet werden.

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes für die Bauart WDVS zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben im Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei bestimmten Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

Bei Detailplanungen von Anschlüssen und Durchdringungen des WDVS ist auf eine wärmebrückenfreie Ausführung zu achten.

7	DIN 55699:2017-08	Anwendung und Verarbeitung von außenseitigen Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit Dämmstoffen aus expandiertem Polystyrol-Hartschaum (EPS) oder Mineralwolle (MW)
8	DIN 68800-1:2011-10	Holzschutz – Teil 1: Allgemeines

### 3.1.3 Brandschutz

#### 3.1.3.1 WDVS mit EPS-Platten

Das WDVS "weber.therm-Wärmedämmverbundsystem B ..." mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) darf unter Beachtung der nachfolgenden Randbedingungen dort angewendet werden, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen:

		WDVS	
		schwerentflammbar <sup>a)</sup>	normalentflammbar
Eigenschaften der EPS-Platten	Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	≤ 25	beliebig
	Dämmstoffdicke [mm]	≤ 100	≤ 200
Putzsystem	Dicke [mm] (Oberputz und Unterputz)	gemäß Anlagen 2.1 bis 2.3, aber ≥ 4	beliebig

a) Die Ausführung des WDVS muss entsprechend der im Abschnitt 3.2.5.2 bestimmten Maßnahmen unter Beachtung der dort angegebenen Randbedingungen erfolgen.

Der Nachweis des Brandverhaltens des WDVS gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

#### 3.1.3.2 WDVS mit Mineralwolle-Dämmstoff

Das WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-L" und das WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-P" mit Dämmstoffen aus Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.1.2 b) und 2.1.1.2 c) dürfen dort verwendet werden, wo die bauaufsichtlichen Anforderungen für Außenwandbekleidungen nichtbrennbar, schwerentflammbar bzw. normalentflammbar bestehen. Die Bestimmungen der folgenden Tabelle sind einzuhalten:

		WDVS		
		nichtbrennbar	schwerentflammbar	normalentflammbar
Untergrund	-	nichtbrennbare Plattenwerkstoffe	mindestens normalentflammbare Plattenwerkstoffe	
Putzsystem	Dicke [mm] (Oberputz + Unterputz)	gemäß Anlagen 2.4 und 2.5, aber ≥ 7	beliebig	

Der Nachweis des Brandverhaltens des WDVS gilt nur für die Feuerbeanspruchung von der Putzseite her.

### **3.2 Ausführung**

#### **3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma**

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Planung, Bemessung und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

- Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheids sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 7 die Übereinstimmung der Bauart WDVS mit der in diesem Bescheid geregelten allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären. Diese Erklärung ist dem Bauherrn zu überreichen.

#### **3.2.2 Allgemeines**

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und in den Anlagen 2.1 bis 2.5 genannte Komponenten und deren Kombination gemäß folgender Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Planung und Bemessung (s. Abschnitt 3.1) angewendet und ausgeführt werden.

Die Dämmplatten der WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem B..." sind angeklebte EPS-Platten und die Dämmplatten des WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-L" sind angeklebte Mineralwolle-Lamellen. Die Dämmplatten des WDVS "weber.therm-Wärmedämm-Verbundsystem A...-P" sind angeklebte und zusätzlich mechanisch befestigte Mineralwolle-Platten.

Bei der Verarbeitung und Erhärtung dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten, die Verarbeitungsrichtlinien des Antragstellers sind zu beachten.

#### **3.2.3 Untergrund**

Die WDVS müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlage 1 und 2.1 bis 2.5 sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3.1) ausgeführt werden.

In den WDVS "weber.therm B 100 PS Silence Speedy WDVS" und "weber.therm B 200 PS Silence Speedy WDVS" dürfen die Dämmplatten "weber.therm EPS 032e Fassade standard, grau", "weber.therm EPS 034e Fassade standard, grau" oder "weber.therm EPS 035e Fassade standard, weiß" nach Abschnitt 2.1.1.2 a) eingesetzt werden.

Bei den WDVS "weber.therm B 100 PS Speedy" und "weber.therm B 200 PS Speedy" sind die EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) mit „speedy Fräsung“ zu verwenden.

Bei den WDVS "weber.therm A 100 MW-L Speedy" und "weber.therm A 200 MW-L Speedy" sind die beschichteten Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c) zu verwenden.

Bei den WDVS "weber.therm A 100 MW-P" und "weber.therm A 200 MW-P" sind die beschichteten Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b 1) und b 2) zu verwenden.

##### **3.2.3.1 Bei angeklebten WDVS**

WDVS mit EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a) und Mineralwolle-Lamellen nach Abschnitt 2.1.1.2 c) dürfen mit Klebemörtel auf folgenden Untergründen (Plattenwerkstoffe) im Holzbau aufgebracht werden:

1. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-33.47-836**

**Seite 13 von 18 | 16. Januar 2020**

2. Gipsgebundene Spanplatten. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.
3. Gipsfaserplatten.
4. Faserzementplatten nach DIN EN 12467 (unbeschichtet und ohne Imprägnierung/ Hydrophobierung) der Kategorie B hergestellt im Hatschek-Verfahren.

Die Dicke der Plattenwerkstoffe darf 12 mm nicht unterschreiten.

Die Plattenwerkstoffe müssen für die Anwendung als Außenbeplankung/ -bekleidung (ohne direkte Bewitterung) geeignet sein.

Das WDVS mit den Klebemörtel "weber.therm 300", "weber.therm 301", "weber.therm 303", "weber.therm 370", "weber.therm retec 700", "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel" und "maxit multi 300" darf nur auf Untergründen gemäß vorstehender Punkte 1, 2, 3 und 4 angewendet werden. Auf den Untergründen 1. und 4. darf nur mit "weber.therm 302" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E" verklebt werden.

Die Klebemörtel "weber.therm 304" und "maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS" dürfen für die Untergründe verwendet werden:

1. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05. Dabei dürfen nur Plattenwerkstoffe mit einer homogenen Oberfläche aus feinen Spänen verwendet werden.
2. Faserzementplatten nach DIN EN 12467 (unbeschichtet und ohne Imprägnierung/ Hydrophobierung) der Kategorie B, hergestellt im Hatschek-Verfahren.

Die Klebemörtel "weber.therm 309" und "maxit multi 272" dürfen für die Untergründe verwendet werden:

1. Organischgebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986 und DIN V 20000-1 mit einer Dicke  $\geq 12$  mm (Spanplatten nach DIN EN 312:2003-11 – Typ P5 oder P7, Sperrholz nach DIN EN 636:2003-11 – Typ 2 oder 3, Holzfaserplatten nach DIN EN 622-2:2004-07 bzw. DIN EN 622-3:2004-07 und geschliffene OSB-Platten nach DIN EN 300.)
2. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2:2007-05.
3. Faserzementplatten nach DIN EN 12467 (unbeschichtet und ohne Imprägnierung/Hydrophobierung) der Kategorie B, hergestellt im Hatschek-Verfahren.
4. Wasserabweisend beschichtete gipsgebundene Spanplatten.
5. Wasserabweisend beschichtete Gipsfaserplatten.

Die Eignung der Untergründe nach Nr. 1 bis 5 ist mit dem jeweils am Bauvorhaben konkret verwendeten Plattenwerkstoff vor der Verarbeitung zu prüfen. Dazu sind Abreißprüfungen mit dem zum Einsatz kommenden Klebemörtel auf dem Plattenwerkstoff bei Raumklima durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfung zur Abreißfestigkeit des verwendeten Klebers mit dem jeweiligen Plattentyp müssen mindestens den Wert von 0,08 N/mm<sup>2</sup> erreichen.

Als Unterkonstruktion der genannten Plattenwerkstoffe 1. bis 5. dürfen neben herkömmlichen Holzrahmenkonstruktionen auch Stahlrahmenkonstruktionen verwendet werden. Die Stahlrahmenkonstruktionen müssen eine Mindeststeifigkeit aufweisen, die der von üblichen Holzrahmenkonstruktionen entspricht. Die Befestigung der Plattenwerkstoffe auf der Unterkonstruktion ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Bei Anwendung der WDVS ist darauf zu achten, dass der Abbindeprozess des Klebemörtels nicht durch dynamische Einwirkungen gestört wird.

Der Untergrund muss vor Aufbringen des WDVS vor einer unzuträglichen Befeuchtung geschützt werden.

### 3.2.3.2 Mechanisch befestigte und zusätzlich angeklebte WDVS

WDVS mit Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) müssen mechanisch am Untergrund mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 befestigt und zusätzlich verklebt werden. Als Untergründe im Holzbau dürfen nur auf folgende Bauprodukte verwendet werden:

1. Vollholz aus Nadelholz mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 14081-1<sup>9</sup> in Verbindung mit DIN 20000-5<sup>10</sup>,
2. Brettschichtholz nach DIN EN 14080<sup>11</sup> in Verbindung mit DIN 20000-3<sup>12</sup>,
3. Balkenschichtholz nach DIN EN 14080 in Verbindung mit DIN 20000-3 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die zu verklebenden Lamellen (Bohlen oder Kanthölzer) müssen aus Vollholz (Nadelholz) mindestens der Sortierklasse S 10 bzw. der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 14081-1 bzw. DIN EN 338 sein.
4. Brettsperrholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher oder europäischer technischer Zulassung/ Bewertung. Die Lagen, in die Schraubdübel ejotherm STR H A2 einbinden, müssen aus Vollholz (Nadelholz) mindestens der der Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 14081-1 sein. Die Breite der Fugen in den Lagen des Brettsperrholzes darf maximal 3,5 mm betragen.
5. Kunstharzgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 312<sup>13</sup>) und DIN 20000-1 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der kunstharzgebundenen Spanplatten muss mindestens 650 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.
6. OSB-Platten (Oriented Strand Board) des Typs OSB/3 und OSB/4 nach DIN EN 13986<sup>14</sup> (DIN EN 300<sup>15</sup>) und DIN 20000-1 oder OSB-Platten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der OSB-Platten muss mindestens 600 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 15 mm betragen.
7. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 13986 (DIN EN 634-2<sup>16</sup>) und DIN 20000-1 oder nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung. Die Rohdichte der zementgebundenen Spanplatten muss mindestens 1300 kg/m<sup>3</sup> und die Dicke muss mindestens 16 mm betragen.

Auf den Untergründen 1. bis 6. darf nur mit "weber.therm 309" oder "maxit multi 272" verklebt werden. Auf dem Untergrund 7. dürfen alle Klebemörtel verwendet werden.

### 3.2.4 Klebemörtel

Die Klebemörtel "weber.therm 309" und "maxit multi 272" sind verarbeitungsfertige Produkte. Die weiteren Klebemörtel sind ggf. nach den Vorgaben des Antragstellers unter Beachtung der Technischen Informationen zum jeweiligen Klebemörtel zu mischen und mit einer Auftragsmenge nach Anlage 2.1 bis 2.5 aufzubringen.

9	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
10	DIN 20000-5:2012-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
11	DIN EN 14080: 2013-09	Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
12	DIN 20000-3:2015-02	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080
13	DIN EN 312:2010-12	Spanplatten - Anforderungen
14	DIN EN 13986:2015-06	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
15	DIN EN 300:2006-09	Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) - Definitionen - Klassifizierung und Anforderungen
16	DIN EN 634-2:2007-05	Zementgebundene Spanplatten - Anforderungen – Teil 2: Anforderungen an Portlandzement (PZ) gebundene Spanplatten zur Verwendung im Trocken-, Feucht- und Außenbereich



### 3.2.5 Anbringen der Dämmplatten

#### 3.2.5.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband anzukleben. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen entstehen. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit schwerentflammbarem Fugenschäum<sup>17</sup> ist zulässig.

Zur Vermeidung von Wärmebrücken dürfen die Kanten nicht bestrichen oder verschmutzt werden. In die Fugen darf kein Klebemörtel gelangen.

Die Platten dürfen zusätzlich zur Fixierung mit mechanischen Hilfen gehalten werden.

##### 3.2.5.1.1 Verklebung von EPS-Platten

Die EPS-Platten sind mit Zahnpachtel vollflächig zu beschichten. Der Klebemörtel darf auch vollflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Dabei ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Dämmstoffplatten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

##### 3.2.5.1.2 Verklebung von Mineralwolle-Dämmstoffen

Bei einseitig beschichteten Mineralwolle-Dämmplatten "weber.therm MW 035 Fassade standard" nach Abschnitt 2.1.1.2 b 1) und "weber.therm MW 035 Fassade express" nach Abschnitt 2.1.1.2 b 2) ist immer die verdichtete Seite beschichtet und dürfen nur so eingebaut werden, dass die verdichtete Deckschicht der Dämmplatten dem Untergrund abgewendet ist bzw. zur Außenseite liegt.

Der Klebemörtel muss in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet werden (Pressspachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Klebemörtel "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei Verwendung von auf der Kleberseite vorbeschichteten Dämmplatten darf der Klebemörtel in einem Arbeitsgang auf die vorbeschichtete Seite der Dämmplatte aufgetragen werden.

#### 3.2.5.2 Konstruktive Brandschutzmaßnahmen

Bei schwerentflammaren WDVS mit bis zu 100 mm dicken EPS-Dämmplatten müssen folgende Brandschutzmaßnahmen gegen eine Brandeinwirkung von außerhalb des Gebäudes ausgeführt werden (siehe Anlage 6):

1. äußere Bepankung der Wände bis zur Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder genutzten angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen (z. B. Parkdächer u. a.) mit nichtbrennbaren Plattenwerkstoffen (Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klassen A1 bzw. A2 - s1,d0 nach DIN EN 13501-1),
2. Ausführung einer nichtbrennbaren Außenwandbekleidung oder eines schwerentflammaren WDVS mit nichtbrennbarem Mineralwolle-Dämmstoff oberhalb eines maximal 90 cm hohen Spritzwassersockels über Geländeoberkante oder genutzten angrenzende horizontale Gebäudeteilen nach Nr. 1 bis zur Höhe der Decke über dem 1. Geschoss, jedoch auf mindestens 3 m Höhe.
3. ein Brandriegel an der Unterkante des WDVS mit EPS-Dämmstoff,

<sup>17</sup> Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis der Schwerentflammbarkeit des Fugenschaums bei Verwendung zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.



4. ein Brandriegel in Höhe der Decke des 3. Geschosses über Geländeoberkante oder angrenzenden horizontalen Gebäudeteilen nach Nr. 1, jedoch zu dem darunter angeordneten Brandriegel mit einem Achsabstand von nicht mehr als 8 m. Bei größeren Abständen sind zusätzliche Brandriegel einzubauen,
5. weitere Brandriegel an Übergängen der Außenwand zu horizontalen Flächen (z. B. Durchgänge, -fahrten, Arkaden), soweit diese in dem durch einen Brand von außen beanspruchten Bereich des 1. bis 3. Geschosses liegen.

Die Platten für die Beplankung nach Nr. 1 müssen mindestens in die Klasse K<sub>230</sub> nach DIN EN 13501-2 eingestuft sein.

Die Brandriegel müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Höhe  $\geq 200$  mm,
- nichtbrennbare, formstabil bis 1000 °C,
- Rohdichte<sup>18</sup>  $\geq 60$  kg/m<sup>3</sup> bis 90 kg/m<sup>3</sup> und Querkzugfestigkeit<sup>19</sup>  $\geq 80$  kPa
- mit einem Klebemörtel vollflächig angeklebt
- Brandriegel sind durch vollflächige Verklebung derart am Untergrund zu befestigen, dass die auftretenden Windlasten sicher abgeleitet werden können. Die Haftzugfestigkeit zwischen Außenwand und Brandriegel bzw. zwischen Putzschicht und Brandriegel muss mindestens der geforderten Querkzugfestigkeit des Brandriegels entsprechen.

Weiterhin ist ein Brandriegel (wie vorstehend beschrieben) maximal 1,0 m unterhalb von angrenzenden brennbaren Bauprodukten (z. B. am oberen Abschluss des WDVS unterhalb eines Daches) in der Dämmebene des WDVS anzuordnen. Dieser Brandriegel ist ebenfalls mit einem Klebemörtel vollflächig anzukleben.

Das applizierte WDVS mit EPS-Dämmplatten muss von der Unterkante des WDVS bis mindestens zur Höhe des Brandriegels nach Nr. 4 folgende Anforderungen erfüllen:

- Mindestdicke des Putzsystems (Schlussbeschichtung und Unterputz) von 4 mm,
- an Gebäudeinnenecken sind in den bewehrten Unterputz Eckwinkel aus Glasfasergewebe, Flächengewicht  $\geq 280$  g/m<sup>2</sup> und einer Reißfestigkeit im Anlieferungszustand von größer als 2,3 kN/5 cm einzuarbeiten,
- Verwendung von EPS mit einer maximalen Rohdichte von 25 kg/m<sup>3</sup>.

### 3.2.5.3 Mechanische Befestigung

Die Mineralwolle-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 b) müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 auf den unter Abschnitt 3.2.3.2 genannten Untergründen befestigt werden. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der DIN EN 1995-1-1<sup>20</sup> in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA<sup>21</sup>.

Die Mineralwolle-Platten dürfen mit den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.3 auf den Plattenwerkstoffen befestigt werden. Die Verankerung muss nicht im Vollholz erfolgen.

Für die Mindestanzahl der Befestigungsmittel gelten die Befestigungsmittelmengen gemäß Abschnitt 3.1.1.1.

<sup>18</sup> Rohdichte nach DIN EN 1602, Mindestwert für jeden Einzelmesswert

<sup>19</sup> Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607, Mittelwert, Einzelmesswerte dürfen den Mittelwert um max. 15 % unterschreiten

<sup>20</sup> DIN EN 1995-1-1:2010-12 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

<sup>21</sup> DIN EN 1995-1-1/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau

### 3.2.6 Ausführen des Unterputzes und Schlussbeschichtung

Nach dem Erhärten des Klebemörtels sind die Dämmplatten außen mit einem Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.5 in einer Dicke nach Anlage 2.1 bis 2.5 zu beschichten. Bei Dämmplatten aus Mineralwolle muss der Unterputz in die Oberfläche der Dämmplatte eingearbeitet werden (Press-Spachtelung). In einem zweiten Arbeitsgang ist der Unterputz "frisch in frisch" vollflächig auf die Dämmplatte aufzutragen. Bei maschinellem Putzauftrag oder bei Verwendung beidseitig vorbeschichteter Mineralwolle-Lamellen oder bei Verwendung der einseitig oder beidseitig vorbeschichteten Mineralwolle-Platten darf der Unterputz in einem Arbeitsgang aufgetragen werden und wird dann eben gezogen. Das Bewehrungsgewebe nach Abschnitt 2.1.1.4 ist gemäß Abschnitt 6.6 der DIN 55699<sup>7</sup> in die äußere Hälfte des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der Unterputz mit dem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.6 versehen werden.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und ggf. des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach Abschnitt 2.1.1.7 nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und in einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 bis 2.5 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufzubringen.

Die Verträglichkeit des Haftvermittlers zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung ist Anlage 3 zu entnehmen.

Die Angaben zu den brandschutztechnisch erforderlichen Mindestputzdicken in den Abschnitten 3.1.4 und 3.2.5.2 sind zu beachten.

### 3.2.7 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregensicher zu schließen.

### 3.2.8 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelprofil befestigt werden. Die Anwendung im Spritzwasserbereich ( $H \leq 300$  mm) bedarf besonderer Maßnahmen.

Anschlüsse, z. B. an Fensterbänke, müssen so ausgeführt werden, dass eine zweite wasserableitende Schicht / Dichtungsebene vorhanden ist, die nach außen entwässert. Zusätzlich müssen Fensterbänke schlagregensicher z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

In Bereichen, in denen mit erhöhter mechanischer Belastung zu rechnen ist, können besondere Maßnahmen erforderlich sein.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.

#### 4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die Instandhaltung mit Komponenten, die mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

Erforderliche Reparaturen sind durchzuführen, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

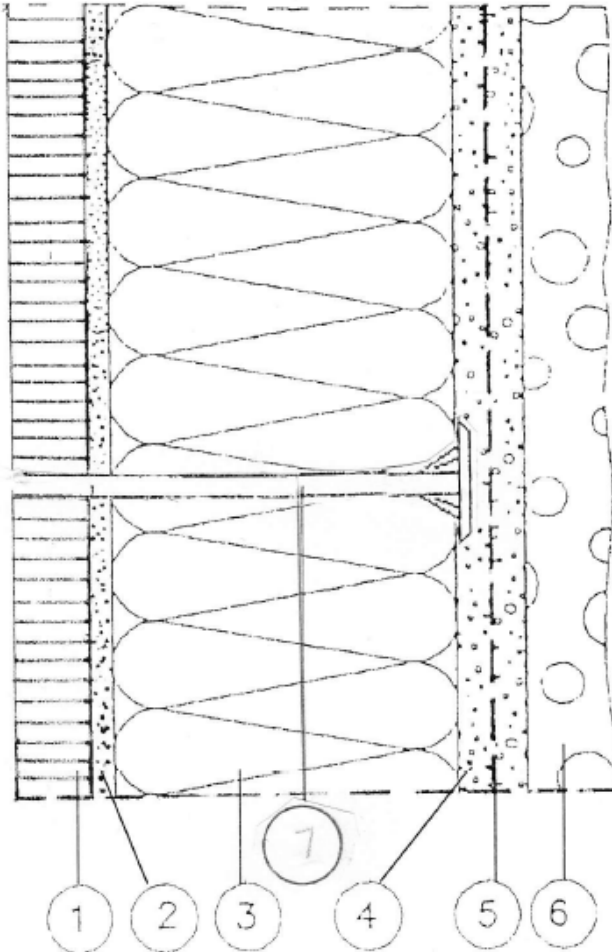
Anja Rogsch  
Referatsleiterin

Beglaubigt

"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsysteme ...."

Anlage 1

Einbauzustand



Legende

- (1) Plattenwerkstoff
- (2) Klebemörtel
- (3) Dämmstoff
- (4) Unterputz
- (5) Bewehrungsgewebe
- (6) Schlussbeschichtung
- (7) ggf. Dübel



"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...  
B 100 PS / PS Speedy /PS Silence Speedy WDVS"

Anlage 2.2

Aufbau des WDVS

<u>Schicht</u>	Auftragsmenge [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b><u>pastöse Schlussbeschichtungen</u></b>		
weber.pas 430, 431	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460, 461	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480, 481, 471	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit spectra Kunstharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit sil Silikatputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
maxit silco Silikonharzputz	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 430 AQUABALANCE, 431 AQUABALANCE	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 460 AQUABALANCE, 461 AQUABALANCE	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
weber.pas 480 AQUABALANCE, 481 AQUABALANCE	ca. 2,0 - 4,0	1,5 - 3,0
<sup>1</sup> Abschnitt 2.1.1.4 ist zu beachten		

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.

"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...  
B 200 PS / PS Speedy / PS Silence Speedy WDVS"

Anlage 2.3

Aufbau des WDVS

Schicht	Auftragsmenge [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebmörtel:</b> weber.therm 370 weber.therm 303 weber.therm 309, maxit multi 272	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 2,0 – 4,0	Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> EPS-Platten nach Abschnitt 2.1.1.2 a)	-	60 - 200
<b>Unterputze:</b> weber.therm 303 weber.therm 377 maxit multi 276 E maxit multi 276 F	ca. 4,0 ca. 3,0 ca. 3,0 ca. 3,0	3,0 – 4,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0 2,0 – 3,0
<b>Bewehrungen<sup>1</sup>:</b> weber.therm 311, maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,160	-
<b>Haftvermittler:</b> (Anwendung gemäß Anlage 3) weber.prim 403, maxit Edelputz Haftgrund	ca. 0,30	-
<b>Schlussbeschichtungen:</b> <b><u>mineralische Schlussbeschichtungen</u></b> weber.star 222 weber.star 223, weber.star 223 AQUABALANCE weber.star 242 weber.star 244 weber.star 261, maxit star 261 weber.cal 285 - 289 <b><u>pastöse Schlussbeschichtungen</u></b> weber.pas 430, 431 weber.pas 460, 461 weber.pas 480, 481, 471 maxit spectra Kunstharzputz maxit sil Silikatputz maxit silco Silikonharzputz weber.pas 430 top, 431 top / maxit spectra top weber.pas 460 top, 461 top / maxit sil top weber.pas 480 top, 481 top / maxit silco top weber.pas 430 AQUABALANCE, 431 AQUABALANCE weber.pas 460 AQUABALANCE, 461 AQUABALANCE weber.pas 480 AQUABALANCE, 481 AQUABALANCE	ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 3,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0 ca. 2,0 - 4,0	2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0 1,5 - 3,0
<sup>1</sup> Abschnitt 2.1.1.4 ist zu beachten		

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.



"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...  
A 100 MW-L / MW-L Speedy / MW-P"

Anlage 2.4

Aufbau des WDVS

Schicht	Auftragsmenge [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebmörtel:</b> weber.therm 300, 370, maxit multi 300 weber.therm retec 700 weber.therm 302 maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0	Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.2 c) und 2.1.1.2 b2) Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.2 b1)	- -	60 – 200 80 - 200
<b>Befestigungsmittel</b> nach Abschnitt 2.1.1.3	-	-
<b>Unterputze:</b> weber.therm 300, maxit multi 300 weber.therm retec 700 weber.therm 302 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0	5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0
<b>Bewehrungen:</b> weber.therm 310, maxit Armierungsgewebe MW	ca. 0,200	-
<b>Haftvermittler:</b> weber.prim 403	ca. 0,30	-
<b>Schlussbeschichtungen:</b> <b><u>mineralische Schlussbeschichtungen</u></b> weber.top 200, 203-206, 206 AQUABALANCE weber.top 203 AQUABALANCE, 204 AQUABALANCE maxit ip Edelkratzputz, maxit ip Edelkratzputz FM weber.star 220, weber.star 220 AQUABALANCE, maxit star 220 weber.star 221 weber.star 224, weber.star 224 AQUABALANCE, maxit color ip 44 k weber.star 240, maxit star 240 weber.star 241, maxit star 241 weber.star 260, maxit star 260 weber.star 270 weber.star 271 weber.star 272 weber.star 281 maxit ip color maxit ip color plus maxit ip Edelputz maxit ip Reibputz/Rillenputz maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur maxit ip Colibri	ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 4,0 - 5,0 ca. 8,0 ca. 8,0 - 10,0 ca. 2,5 – 5,0 ca. 2,0 - 4,5 ca. 2,0 - 4,5 ca. 2,0 - 4,5 ca. 2,0 - 4,5 ca. 2,0 - 4,5 ca. 2,0 - 4,5	5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,5 - 5,5 4,5 - 7,5 5,0 - 10,0 2,0 – 5,0 1,0 - 5,0 1,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0

"weber.therm – Wärmedämm-Verbundsystem...  
A 200 MW-L / MW-L Speedy / MW-P"

Anlage 2.5

Aufbau des WDVS

Schicht	Auftragsmenge [kg/m <sup>2</sup> ]	Dicke [mm]
<b>Klebemörtel:</b> weber.therm 300, 301, 370, maxit multi 300 weber.therm retec 700 weber.therm 302 weber.therm 304 maxit multi Kleber und Armierungsmörtel maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS weber.therm 309 maxit multi 272	ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 5,0 ca. 2,0 – 4,0 ca. 2,0 – 4,0	Kammbett
<b>Dämmstoff:</b> Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.2 c) und 2.1.1.2 b2) Mineralwolle-Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.2 b1)	- -	60 – 200 80 - 200
<b>Befestigungsmittel</b> nach Abschnitt 2.1.1.3	-	-
<b>Unterputze:</b> weber.therm 300, maxit multi 300 weber.therm 301 weber.therm retec 700 weber.therm 302 weber.therm 304 maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel maxit multi Klebe- und Armierungsmörtel E	ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0 ca. 5,0 - 7,0 ca. 7,0 ca. 7,0	5,0 – 8,0 4,0 – 7,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 5,0 – 8,0 4,0 – 7,0 5,0 – 8,0
<b>Bewehrungen:</b> weber.therm 310, maxit Armierungsgewebe MW weber.therm 311, maxit Armierungsgewebe PS	ca. 0,200 ca. 0,160	- -
<b>Haftvermittler:</b> weber.prim 403	ca. 0,30	-
<b>Schlussbeschichtungen:</b> <u>mineralische Schlussbeschichtungen</u> weber.top 200, 203-206, 206 AQUABALANCE weber.top 203 AQUABALANCE, 204 AQUABALANCE maxit ip Edelkratzputz, maxit ip Edelkratzputz FM weber.star 220, weber.star 220 AQUABALANCE, maxitstar 220 weber.star 221 weber.star 222 weber.star 223, weber.star 223 AQUABALANCE weber.star 224, weber.star 224 AQUABALANCE, maxit color ip 44 k weber.star 240, maxit star 240 weber.star 241, maxit star 241 weber.star 242 weber.star 244 weber.star 260, maxit star 260 weber.star 261, maxit star 261 weber.star 270 weber.star 271	ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 10,0 - 24,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 2,5 - 5,0 ca. 3,0 ca. 4,0 - 5,0 ca. 8,0	5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 5,0 - 12,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,0 - 5,0 2,5 - 5,5 4,5 - 7,5

Oberflächenausführung Anforderungen

Anlage 3.1

Bezeichnung	Eingruppierung nach Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m <sup>2</sup> ·h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusionsäquival- ente Luftschichtdicke s <sub>d</sub> [m]
<b>1. Unterputze</b>			
weber.therm 300, maxit multi 300	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.therm 301	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.therm 302	mineralisch	0,20	0,05
weber.therm 303	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.therm 304	mineralisch	0,18	0,06
weber.therm 377	organisch	0,01*	0,6
weber.therm retec 700	mineralisch	< 0,5	< 0,1
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel	mineralisch	< 0,5	< 0,1
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel E	mineralisch	0,20	0,05
maxit multi Kleber und Armierungsmörtel PS	mineralisch	0,18	0,06
maxit multi 276 E	organisch	0,01*	0,6
maxit multi 276 F	organisch	0,01*	1,32
<b>2. Schlussbeschichtungen</b>			
<b>2.1 ggf. mit Haftvermittler</b>			
weber.pas 430, 431	organisch	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 430 top, 431 top	organisch	< 0,3*	< 0,2**
maxit spectra top	organisch	< 0,3*	< 0,2**
maxit spectra Kunstharzputz	organisch	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 430 AQUABALANCE	organisch	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 431 AQUABALANCE	organisch	< 0,3*	< 0,2**
* Wasserdurchlässigkeitsrate w <sub>e</sub> , geprüft nach DIN EN 1062-3			
** Wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s <sub>d</sub> , geprüft nach DIN EN ISO 7783-2 im Feuchtbereichsverfahren 23-50/95 bzw. nach DIN EN 12572			

Oberflächenausführung Anforderungen

Anlage 3.2

Bezeichnung	Eingruppierung nach Hauptbindemittel	DIN 52617 kapillare Wasser- aufnahme w [kg/(m <sup>2</sup> ·h)]	DIN 52615 wasserdampf- diffusions- äquivalente Luftschichtdick e <sub>sd</sub> [m]
<b>2.2 ggf. mit Haftvermittler</b>			
weber.star 220, 221, 222, 223, 224 / maxit star 220	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 220 AQUABALANCE / 223 AQUABALANCE	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 224 AQUABALANCE / maxit color ip 44 k	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 240, 241, 242, 244 / maxit star 240, 241	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 260, 261 / maxit star 260, 261	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 270, 271, 272	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.star 280, 281	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.cal 285, 286, 287, 288, 289	mineralisch	< 0,5	< 0,1
maxit ip color	mineralisch	0,08	0,05
maxit ip color plus	mineralisch	0,11	0,04
maxit ip Edelputz	mineralisch	0,20	0,04
maxit ip Reibeputz/Rillenputz	mineralisch	0,07	0,04
maxit ip Scheibenputz/Kratzputzstruktur	mineralisch	0,11	0,03
maxit ip colibri	mineralisch	0,11	0,03
weber.pas 460, 461	organisch	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 460 top, 461 top	organisch	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 460 AQUABALANCE	organisch	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 461 AQUABALANCE	organisch	< 0,3*	< 0,2**
maxit sil top	organisch	< 0,3*	< 0,2**
maxit sil Silikatputz	organisch	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 480, 481, 471	organisch	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 480 top, 481 top	organisch	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 480 AQUABALANCE	organisch	< 0,3*	< 0,2**
weber.pas 481 AQUABALANCE	organisch	< 0,3*	< 0,2**
maxit silco top	organisch	< 0,3*	< 0,2**
maxit silco Silikonharzputz	organisch	< 0,3*	< 0,2**
<b>2.3 ohne Haftvermittler</b>			
weber.top 200, 203, 204, 205, 206, 206 AQUABALANCE	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.top 203 AQUABALANCE	mineralisch	< 0,5	< 0,1
weber.top 204 AQUABALANCE	mineralisch	< 0,5	< 0,1
maxit ip Edelkratzputz, maxit ip Edelkratzputz FM	mineralisch	< 0,5	< 0,1

**Allgemeine Information zu den Befestigungsmittel**

**Anlage 4**

**Hinterlegter Lieferant:**

Handelsbezeichnung	Lieferant	Zulassungsnr.	Bezeichnung des Lieferanten
"weber.therm Schraubbefestiger STR H A2"	EJOT Baubefestigungen GmbH In der Stockwiese 35 57334 Bad Laasphe	Nr. Z-9.1-822	ejothem STR-H A2

In der Anlage 5.1 werden die Mindestanzahlen der oben genannten Befestigungsmittel abhängig von der Plattenart, Plattengröße, Art der Befestigung und Abhängigkeit des Tellerdurchmessers angegeben. Für die Anordnung der Befestigungsmittel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2017-08.

In den Anlagen 5.2 bzw. 5.3 gelten für die Anordnung der Befestigungsmittel die Befestigungsbilder.

**Mindestanzahlen der Befestigungsmittel/m<sup>2</sup>** bei  
Bemessungswert des Auszieh Widerstandes  $F_{ax,90Rd}$  für  
charakteristische Einwirkungen aus Wind  $w_{ek}$  – **MW-Platten**  
Abmessungen: 800 mm x 415 mm oder Plattenfläche bis 0,5 m<sup>2</sup>

**Anlage 5.1**

Die folgenden Tabellen 1 bis 2 gelten für Mineralwolle-Platten "**weber.therm MW 035 Fassade express**"  
gemäß Abschnitt 2.1.1.2 b2):

Einlagige Verlegung, Abmessung: 800 mm x 415 mm, Befestigungsmittel unter dem Gewebe

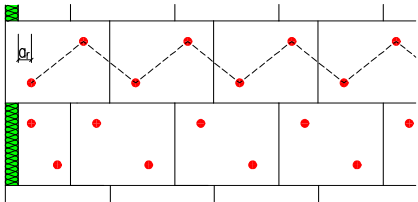
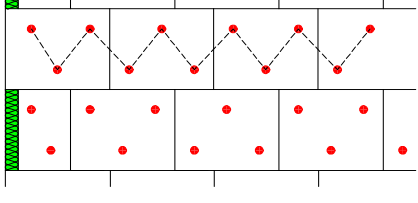
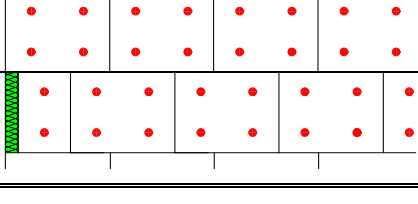
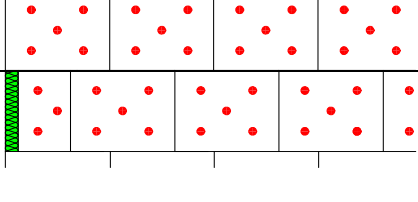
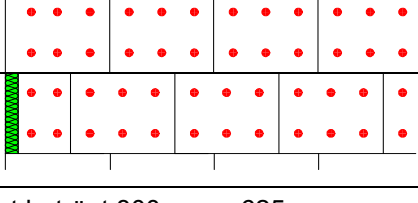
Tabelle 1: Tellerdurchmesser ab 90 mm, Befestigung in Fläche und Fuge			
Dämmstoff- dicke	Befestigungsmittel- anzahl [Bef./m <sup>2</sup> ]	$F_{ax,90Rd}$ [kN/Befestigungsmittel.]	charakteristische Einwirkungen aus Wind $w_{ek}$ [kN/m <sup>2</sup> ]
60 bis 200	3 (jeweils in Plattenmitte, 1 pro Platte)	$\geq 0,20$ 0,15	- 0,60 - 0,45
	6 (6 in Plattenfläche, 2 pro Platte)	$\geq 0,20$ 0,15	- 1,2 - 0,9
	9 (9 in Plattenfläche, 3 pro Platte)	$\geq 0,20$ 0,15	- 1,8 - 1,35
	12 (12 in Plattenfläche, 4 pro Platte)	$\geq 0,20$ 0,15	- 2,2 - 1,8

Einlagige Verlegung, Abmessung 800 mm x 415 mm, Befestigungsmittel durch das Gewebe

Tabelle 2: Tellerdurchmesser ab 60 mm, Befestigung in Fläche und Fuge						
Dämmstoffdicke [mm]	$F_{ax,90Rd}$ [kN/ Bef.]	charakteristische Einwirkungen aus Wind $w_{ek}$ [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
60 bis 200	$\geq 0,20$	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

**Befestigungsbilder mit Beanspruchbarkeit des WDVS  
aus Wind für Mineralwolle-Platte  
nach Abschnitt 2.1.1.2 b 1)  
Befestigung mit Tellerdurchmesser  
60 mm oder 90 mm  
auf der Plattenfläche  
oberflächenbündig unter dem Gewebe**

**Anlage 5.2**

Schema	Befestigungsmittelanordnung	Tellerdurchmesser	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind
[Bef./m <sup>2</sup> ]		[mm]	[kN/m <sup>2</sup> ]
4		Ø 60	0,677
		Ø 90	1,027
6		Ø 60	1,016
		Ø 90	1,540
8		Ø 60	1,350
		Ø 90	2,053
10		Ø 60	1,660
		Ø 90	2,200
12		Ø 60	1,944

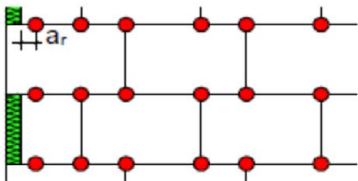
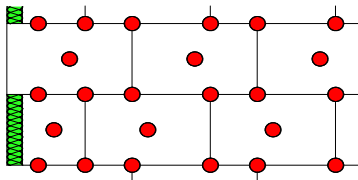
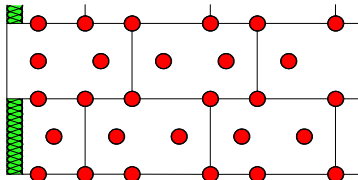
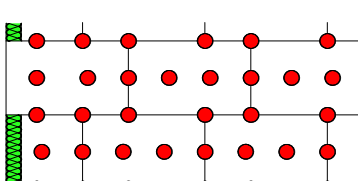
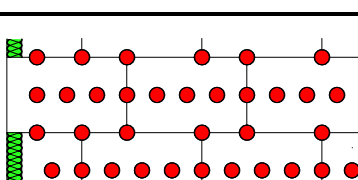
Das Plattenformat beträgt 800 mm x 625 mm.

Die Befestigungsmittel, die in die Plattenfläche gesetzt werden, müssen einen Mindestabstand des Befestigungsmittelschafts zum Plattenrand von 150 mm und zu den anderen Befestigungsmittelschaften von 200 mm aufweisen. Die gestrichelten Linien zeigen, wie man sich beim Setzen der Befestigungsmittel orientieren kann.



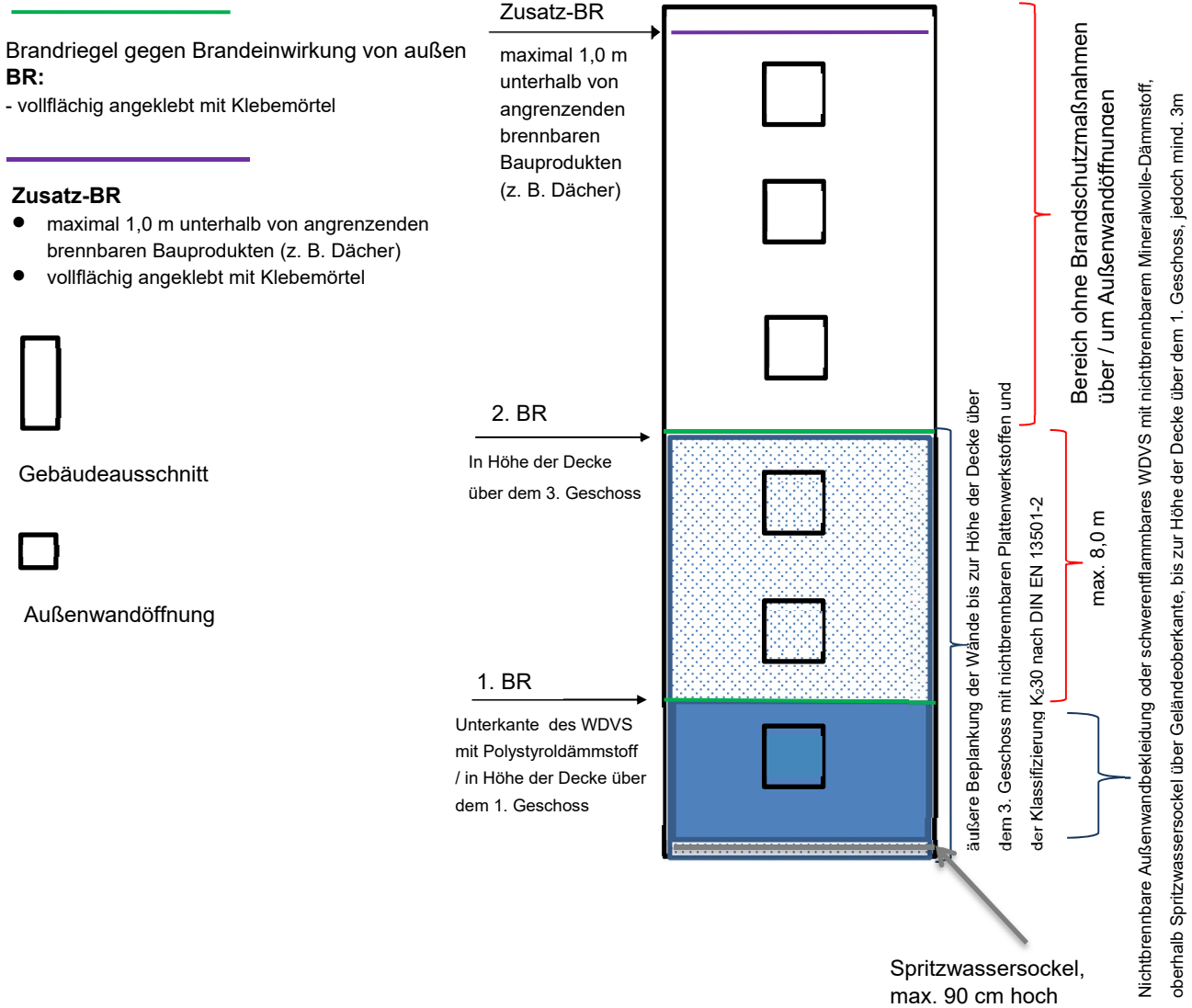
**Befestigungsbilder mit Beanspruchbarkeit des WDVS  
aus Wind für Mineralwolle-Platte  
nach Abschnitt 2.1.1.2 b 1)  
Befestigung mit Tellerdurchmesser  
60 mm oder 90 mm  
auf der Plattenfläche und auf T-Fugen  
oberflächenbündig unter dem Gewebe**

**Anlage 5.3**

Schema (Fläche/Fuge)	Befestigungsmittelanordnung	Tellerdurchmesser	Beanspruchbarkeit des WDVS aus Wind
[Bef./m <sup>2</sup> ]		[mm]	[kN/m <sup>2</sup> ]
4-0/4		Ø 60	0,492
		Ø 90	0,748
6-2/4		Ø 60	0,830
		Ø 90	1,262
8-4/4		Ø 60	1,168
		Ø 90	1,776
10-4/6		Ø 60	1,384
		Ø 90	2,150
12-6/6		Ø 60	1,674
		Ø 90	2,200
<p>Das Plattenformat beträgt 800 mm x 625 mm. Die Befestigungsmittel, die in die Plattenfläche gesetzt werden, müssen einen Mindestabstand des Befestigungsmittelschafts zum Plattenrand von 150 mm und zu den anderen Befestigungsmittelschaften von 200 mm aufweisen.</p>			

Anordnung der zusätzlichen Brandschutzmaßnahmen  
gemäß Abschnitt 3.2.5.2

Anlage 6



## Erklärung für die Bauart "WDVS"

## Anlage 7

Diese Erklärung ist eine Übereinstimmungsbestätigung im Sinne des §16a (5) MBO.

Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma\*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigelegt werden.

\* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

### Postanschrift des Gebäudes:

Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

### Beschreibung des verarbeiteten WDVS:

Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeine Bauartgenehmigung:  
Z-33.47- \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_

Handelsname des WDVS: \_\_\_\_\_

### Verarbeitete WDVS-Komponenten (siehe Kennzeichnung):

**Klebmörtel:** Handelsname \_\_\_\_\_

### Dämmstoff:

- EPS-Platten nach Abs. 2.1.1.2 a)
- Mineralwolle-Platten nach Abs. 2.1.1.2 b1)
- Mineralwolle-Platten nach Abs. 2.1.1.2 b2)
- Mineralwolle-Lamellen nach Abs. 2.1.1.2 c)

Handelsname des verwendeten Dämmstoffs: \_\_\_\_\_

Nennstärke des verwendeten Dämmstoffs: \_\_\_\_\_

**Bewehrung:** Handelsname / Flächengewicht \_\_\_\_\_

**Unterputz:** Handelsname / mittlere Dicke \_\_\_\_\_

ggf. **Haftvermittler:** Handelsname / Auftragsmenge \_\_\_\_\_

### Schlussbeschichtungen:

Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke \_\_\_\_\_

### Befestigungsmittel:

Handelsname / Anzahl / m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

### Anschlussdetails (siehe Abschnitt 3.2.8 der o.g. Zulassung des WDVS):

- Ausführungsdetails wurden gemäß der Technischen Dokumentation des Antragstellers ausgeführt.
- Zweite wasserableitende Schicht / Dichtungsebene wurde ausgeführt.

### Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 3.1.3 der o.g. Zulassung des WDVS)

- normalentflammbar
- schwerentflammbar
- nichtbrennbar

### Brandschutzmaßnahmen: (s. Abschnitt 3.2.5.2 der o.g. Zulassung des WDVS):

- mit konstruktiven Brandschutzmaßnahmen nach Abschnitt 3.2.5.2

### Postanschrift der ausführenden Firma:

Firma: \_\_\_\_\_ Straße/Hausnummer: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Staat: \_\_\_\_\_

Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/ allgemeinen Bauartgenehmigung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)